

Verordnung des Reichskanzlers, betr. Änderung des deutsch-ostafrikanischen Münzwesens.

Vom 29. Oktober 1908.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und der Allerhöchsten Erlasse vom 23. Dezember 1903 und 2. Oktober 1908 wird hiermit die Verordnung, betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes vom 28. Februar 1904 (Kol. Bl. S. 223) abgeändert, wie folgt:

Die nachstehenden Paragraphen erhalten folgende Fassung:

§ 3. Für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet werden ausgeprägt:

1. als Silbermünzen:
Zwei-Rupien-Stücke,
Ein-Rupien-Stücke,
Einhalb-Rupien-Stücke,
Einviertel-Rupien-Stücke,
2. als Nickelmünzen:
Zehn-Heller-Stücke,
3. als Kupfermünzen:
Fünf-Heller-Stücke,
Ein-Heller-Stücke,
Einhalb-Heller-Stücke.

§ 6. Die in § 3 genannte Nickelmünze soll aus einer Zusammensetzung von 75 Teilen Kupfer und 25 Teilen Nickel geprägt werden. Aus dem Kilogramm dieser Zusammensetzung sollen geschlagen werden: 160 . . . Zehn-Heller-Stücke. Die Nickelmünze trägt auf der einen Seite die Kaiserliche Krone, die Inschrift „Deutsch-Ostafrika“ und die Jahreszahl, auf der anderen Seite die Wertbezeichnung und eine aus zwei Lorbeerzweigen gebildete Verzierung. Sie wird durchlocht und im glatten Ringe geprägt, sie erhält auf beiden Seiten einen erhabenen, aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden Rand. Der Durchmesser der Nickelmünze soll betragen 26 mm, der des Loches 6 mm.

§ 7. Die in § 3 genannten Kupfermünzen sollen aus einer Zusammensetzung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink geprägt werden. Aus dem Kilogramm dieser Zusammensetzung sollen geschlagen werden:

- 50 Fünf-Heller-Stücke,
- 250 Ein-Heller-Stücke,
- 400 Einhalb-Heller-Stücke.

Die Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Kaiserliche Krone, die Inschrift „Deutsch-Ostafrika“ und die Jahreszahl, auf der anderen Seite die Wertbezeichnung und eine aus einem Lorbeerzweig gebildete Verzierung. Sie werden im glatten Ringe geprägt und erhalten auf beiden Seiten einen erhabenen, aus einem flachen Stäbchen mit Fadeneinfassung bestehenden Rand.

Der Durchmesser der Kupfermünzen soll betragen:

- für das Fünf-Heller-Stück 37 mm,
- „ „ Ein-Heller-Stück 20 „
- „ „ Einhalb-Heller-Stück 17,5 „

§ 8. Die Ausprägung der im § 3 genannten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen erfolgt für Rechnung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes nach Maßgabe des vorhandenen Bedarfs.

§ 9. Die in § 3 genannten Landesmünzen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes sind bei allen Zahlungen, sowohl bei den öffentlichen Kassen als auch im Privatverkehr anzunehmen, die Nickel- und Kupfermünzen jedoch nur bis zum Betrage von 2 Rupien.

§ 10. Der Gouverneur wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Silbermünzen der Rupienwährung gegen Einzahlung von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Rupien auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.

§ 11. Die Verpflichtung zur Annahme (§ 9) und zum Umtausche (§ 10) findet auf beschädigte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf in Gewicht verringerte, desgleichen auch auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Deutsch-ostafrikanische Landes-Gilbermünzen, Nickel- und Kupfermünzen, welche infolge längeren Umlaufs an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar an den öffentlichen Kassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Schutzgebietes einzuziehen.

Berlin, den 29. Oktober 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Dernburg.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. Änderung der Strafverordnungen für die Eingeborenen von Neuguinea vom 21. Oktober 1888 und für die Eingeborenen der Marshall-Inseln vom 10. März 1890.

Vom 28. Oktober 1908.

Auf Grund des § 1 Nr. 2 der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) wird hiermit verordnet:

Artikel I.

Der § 2 der Strafverordnung für die Eingeborenen, erlassen von der Neuguinea-Kompagnie am 21. Oktober 1888, sowie der § 2 der Strafverordnung für die Eingeborenen der Marshall-Inseln vom 10. März 1890 werden aufgehoben.

Artikel II.

Die §§ 3 der in Artikel I bezeichneten Verordnungen erhalten folgende Fassung:

Ob eine Strafverfolgung stattzufinden hat, wird von den zuständigen Beamten nach den Umständen des Falles entschieden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Dernburg.

Auszug aus der Satzung der Deutsch-Westafrikanischen Handels-Gesellschaft in Hamburg

nach Maßgabe der Änderungen, welche in der Generalversammlung vom 30. September 1908 beschloffen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind:

Art. 16 Abs. 3 Satz 1:

Späterhin besteht der Aufsichtsrat aus mindestens vier und höchstens neun Mitgliedern, welche von der Generalversammlung zu wählen sind.

Art. 26 Abs. 1 Satz 1:

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres stattzufinden.

Auszug aus der Satzung der Mollve-Pflanzungs-Gesellschaft in Berlin

nach Maßgabe der Änderungen, welche in der Generalversammlung vom 7. Oktober 1908 beschloffen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.